

PFARREIRAT St. JOSEF SCHLIEREN

Vorbemerkung

Aufbauend auf dem Pfarreiprinzip der Katholischen Kirche spricht dieses Statut generell vom Pfarrer. Das Entsprechende gilt jedoch auch für den Pfarradministrator, der vom Bischof für länger als ein Jahr oder unbefristet ernannt wird oder einer/einem Pfarreibeauftragten.

1. Aufgabenstellung

- 1.1. Der Pfarreirat ist ein Organ, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die Kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.
- 1.2. Durch seine Beratungen und Tätigkeiten trägt der Pfarreirat dazu bei, vor Ort den Glauben der Kirche zu verbreiten und zu festigen, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Pfarreimitglieder zu hören und zu antworten sowie ein Klima christlicher Hoffnung und Freude zu schaffen.
- 1.3. Empfehlungen und Vorschläge des Pfarreirates werden durch die Zustimmung des Pfarrers verbindlich.
- 1.4. Pfarreiräte sollen in einer allfälligen Pfarrwahlkommission vertreten sein.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Der Pfarreirat setzt sich aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern von Amtes wegen zusammen.

- 2.2. Mitglied von Amtes wegen ist der Pfarrer. Er ist für die Bildung des Pfarreirates verantwortlich. Mitglieder von Amtes wegen sind ebenso der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin, und je eine Vertretung der Jugendarbeit und Katechese.
- 2.3. Durch die gewählten Mitglieder soll der Pfarreirat eine Vertretung der Pfarrei nach Geschlecht, Alter, Beruf und weiteren Kriterien spiegeln und den örtlichen Verhältnissen gerecht werden.

3. Grösse des Pfarreirates

- 3.1. Der Pfarreirat besteht aus 5-7gewählten Mitgliedern und den von Amtes wegen bestimmten Personen.

4. Gewinnung von Mitgliedern - Wahlen

- 4.1. Jede und jeder, der will, hat die Möglichkeit Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen oder sich selbst zur Wahl zu Stellung. Ebenso werden mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten vom Pfarrer oder von dazu beauftragten Personen für die Wahl angefragt.
- 4.2. Die Wahl erfolgt anlässlich einer Pfarreiversammlung.

5. Beauftragung

- 5.1. Der Pfarrer gibt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies geschieht innerhalb des Sonntagsgottesdienstes.

6. Amtsdauer

- 6.1. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6.2. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl vor.

7. Organisation

- 7.1. Der Pfarrer steht dem Pfarreirat vor. Im Falle von Abwesenheit kann er den Vorsitz einem anderen Mitglied delegieren. Er kann auch die Geschäftsführung und Moderation des Pfarreirates auf Dauer einem vom Rat gewählten Mitglied übergeben. Im Übrigen konstituiert der Rat sich selbst.
- 7.2. Der Vorsitzende bereitet, gegebenenfalls mit dem Pfarrer, die Traktandenliste vor, beruft den Rat ein und leitet die Zusammenkünfte.
- 7.3. Eine Aktuarin oder ein Aktuar führt das Protokoll der Sitzungen und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
- 7.4. Für die verschiedenen Aufgaben werden nach Möglichkeit Ressortverantwortliche vorgesehen.

8. Statuten

- 8.1. Die Statuten treten nach Annahme durch den Pfarrer, Genehmigung durch den Generalvikar und durch die Zustimmung der Pfarreiversammlung in Kraft.

Zusammenkünfte

- 8.2. Damit der Pfarreirat seiner Aufgabe gerecht werden kann, sind wenigstens vier Sitzungen im Jahr vorgesehen.

9. Arbeitsgruppen

- 9.1. Zur Mitarbeit in Ressorts oder Gruppen können auch Personen eingeladen werden, die nicht dem Pfarreirat angehören.
- 9.2. Der Pfarreirat kann Aufträge auch an die vorhandenen Vereine, Gruppierungen delegieren.
- 9.3. Wenn es notwendig erscheint, wird der Pfarreirat Arbeitsgruppen ad hoc bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

10. Spiritualität

- 10.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, wird besonders Wert gelegt. Die Sitzungen oder Tagungen beginnen mit einem Schriftwort oder einem Gebet. Ebenso wird der Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen gepflegt.
- 10.2. Nach Bedarf werden Besinnungstage für den Pfarreirat durchgeführt.
- 10.3. Im Sinne einer Schulung der Pfarreiräte werden die Angebote des Kantonalen Seelsorgerates benutzt.

11. Kommunikation mit der Pfarrei

- 11.1. Da der Pfarreirat im Dienst der Pfarrei steht, berichtet er über seine Arbeit immer wieder in geeigneter Form (z. B. im Pfarrblatt, in der Lokalpresse, an Pfarreiversammlungen, im Internet).
- 11.2. Pfarreiräte haben eine Vorbildfunktion mit Bezug auf das Pfarreileben (z. B. Teilnahme am Gottesdienst, Teilnahme an Pfarreianlässen, Glaubenszeugnis).

12. Finanzen - Anerkennung

- 12.1. Der Pfarreirat ist ein vornehmliches Beispiel für Freiwilligenarbeit, die zum Wesen der Kirche gehört. Doch sind die Spesen, die den Mitgliedern in Ausübung ihres Auftrages entstehen, in jedem Fall zu vergüten.
- 12.2. Für die Auslagen des Pfarreirates wird mit der Kirchenpflege ein Budget erstellt.

13. Konflikte

- 13.1. In Konfliktsituationen vermittelt der Generalvikar. Dabei kann er auch die Konsultation kompetenter Fachleute (Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater) und anderer geeigneter Personen beanspruchen.
- 13.2. In unlösbaren Situationen kann der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

14. Pfarrvakanz

- 14.1. Bei einer Pfarrvakanz arbeitet der Pfarreirat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Pfarreileben vorzunehmen.
- 14.2. Der neue Pfarrer wird den Pfarreirat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.
- 14.3. Der neue Pfarrer kann den bestehenden Rat neu konstituieren. Gegebenenfalls soll aber auf seinen Wunsch, einen neuen Rat zu bilden, Rücksicht genommen werden.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen an diesen Statuten müssen von einer Pfarreiversammlung genehmigt und vom Generalvikariat bestätigt werden.

Diese Statuten wurden genehmigt

durch den vorbereitenden Pfarreirat und Pfarrer am

11. Februar 2019

an der Pfarreiversammlung vom 19. Juni 2019

durch den Generalvikar am

25.6.2019

Ant. Amm